

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.
(<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 5/2001

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de **Aue, 21. Oktober 2001**

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100 DM zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung



Liebe Freunde und Mitglieder

Der Herbst steht vor der Tür und damit unser jährliches Treffen, bei dem uns wieder Rechtsanwälte des IDUR (Informationsdienst UmweltRecht - <http://www.idur.de>) beraten werden.

Ich hoffe, dieses nahezu kostenlose Angebot wird

von vielen Bürgerinitiativen wahrgenommen, um ihre Fragen mit juristisch erfahrenen Unterstützern unserer Arbeit zu diskutieren. Immer häufiger stellen wir ja fest, dass neben der Öffentlichkeitsarbeit die juristische Unterstützung zum zweiten Standbein unseres Netzwerkes wird und ich bin sehr froh darüber, dass wir mehrere Rechtsanwälte empfehlen können, die Bürgerinitiativen nicht als Melk-Kühe ansehen, sondern ihre Ziele auch ideell mittragen. Sicherlich kann man heutzutage juristischen Rat nicht immer kostenlos bekommen, aber gerade für den schmalen Geldbeutel einer Bürgerinitiative erweist sich die Hinzuziehung von Juristen oft als erhebliche Schwelle, um ihrer Auffassung von Recht und Gerechtigkeit Ausdruck zu verleihen. Ist es nicht schlimm, wenn eine gerechte Sache scheitern muß, weil zuwenig Geld für den Schutz von Landschaft oder Menschen vor Lärm, Staub und Wassenschadstoff zur Verfügung steht? Diesem Trend entgegen zu wirken ist auch ein Anliegen von uns und unseren Mitgliedsgruppen. Wenn jetzt im Bundestag über das erweiterte Klagerecht von Umweltverbänden diskutiert wird, muß auch die Frage geklärt werden, wie diese Klagen finanziert werden können. Die Industrie verdient an der Zerstörung und Ressourcenausbeutung das Geld, mit dem sie ihre Rechtsanwälte bezahlt. Woher kommt das Geld, mit dem wir den teuren Kampf gegen unwiederbringliche Landschaftsverluste oder Zerstörungen durch Kiesgruben führen sollen? Ich fände es z.B. sehr interessant, wenn die Bundesrepublik zukünftig eine Förderabgabe zur Finanzierung der Umweltverbandsklagen einführen würde. Nur das wäre konsequent.

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

1. Einladung zum zentralen Netzwerktreffen" S.2
2. Die FFH-RL aus Sicht des Unternehmers S.3
3. Tagung FFH-Gebiete in Sachsen-Anhalt S.3
4. Einladung zu Landtagsdebatte S.4
5. Petition Windberg in den Wind gerichtet? S.4
6. Grundstückswertminderung in Etzdorf S.5
7. Umgehungsstraße für Burgstätten S.5
8. Presseartikel Widerspruch am Petersberg S.6
9. Gandhi: Widerstehen ohne zu hassen S.6
10. Fotodokumentationen im Internet S.7
11. Urteil "Mitgewinnung von Fremdgestein" S.7
12. Tagebaurestseen sind versauert S.8
13. Anzeigen (Verkauf von Kiesgruben u.a.) S.8
14. Spontandemo gegen "Schaumburger" S.9
15. Steinschlag nach Sprengungen S.11
16. Urteil zu Schadenersatz nach Sprengung S.11
17. Handbuch "Recht der Bodenschätze" S.14
- 18.

Termine :

1. **Mittwoch, den 14. Oktober 2001: ca. 18.00 Uhr (TOP 6): Plenardebatte des sächs. Landtages zum Gesteinsabbau in mehreren Schutzgebieten, Sächs. Landtag (s. S. 4)**
2. **Samstag, den 27. Oktober 2001: 10 - 16 Uhr zentrales Netzwerktreffen, Tagung der GRÜNEN LIGA und des IDUR für Bürgerinitiativen und Betroffene, Dresden, Schützengasse 16 über der "Brennessel"**
3. **Samstag, den 24. November 2001: 10-16.00 Uhr: FFH-Gebiete in Sachsen-Anhalt - Chance für den Naturschutz ?**: Tagung des BUND S-A und des IDUR in der BUND-Landesgeschäftsstelle, Olvenstedter Str. 10, in 39108 Magdeburg
4. **Freitag, den 23. November 2001, 19.00 Uhr**, Mitgliederversammlung des Netzwerkes, Gaststätte "Frohngut", Burgstädt, Chemnitzer Str. 54
5. **Montag, den 17. Dezember 2001 um 10:00 Uhr im Sächsischen Landtag**: Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt und Landesentwicklung zur Großen Anfrage der PDS-Landtagsfraktion mit Anhörung von Netzwerk-Mitgliedern

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau,

Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga (<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau>,



Vorsitzender: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08282 Aue, Tel. 0371/832 172, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de Aue, 21.10.01

Einladung zum 5. zentralen Netzwerktreffen in Dresden

Am kommenden Samstag, den 27.10.2001 findet von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Umweltzentrum Dresden, Schützengasse 16 (über der Gaststätte Brennessel), unser 5. zentrales Netzwerktreffen als Veranstaltung der GRÜNEN LIGA Sachsen und des IDUR statt.

Wir laden Sie dazu ganz herzlich ein, mit anderen Bürgerinitiativen in Sachen Kies- und Gesteinsabbau Erfahrungen und Arbeitsergebnisse auszutauschen, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und gemeinsame Strategien zu erarbeiten.

Wir erwarten zu diesem Treffen wieder mehrere juristisch erfahrene Vertreter (u.a. Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach bzw. RA Dirk Teßmer vom IDUR - InformationsDienst UmweltRecht). Es sollen anhand konkreter Probleme und aktueller Informationen juristische Hinweise für Bürgerinitiativen erörtert und diskutiert werden. Geplant ist folgende

Tagesordnung:

10.00 Uhr	10.15 Uhr	Begrüßung, Einleitung	U. Wieland
10.15 Uhr	11.00 Uhr	Vorstellung und Berichte aus den Bürgerinitiativen und Brennpunkten (Taura, Petersberg, Walberg/Wüsteberg, Burgstädt, Moritzburger Kleinkuppenlandschaft, Knauthain-Rehbach, u.a.; Deponierung von Schwermetall belasteten Rückständen im Tagebau Teutschendorf, Anhörung und Abstimmung im sächsischen Landtag zu Abbauvorhaben)	Moderation U. Wieland
11.00 Uhr	11.30 Uhr	Aktueller Stand und mögliche Konsequenzen der Klage der Grünen Liga Brandenburg gegen die Braunkohletagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde, anschließend Diskussion	RAin U. Philipp-Gerlach / RA Dirk Teßmer
12.00 Uhr	12.30 Uhr	Mittagessen in der Brennessel - heiß und ökologisch	
12.30 Uhr	13.00 Uhr	Stand der FFH-Gebietsmeldung zur Würschnitz/Laubnitzer Heide und mögliche Konsequenzen für den Kiesabbau,	Jörg Urban / RAin U. Philipp-Gerlach
13.00 Uhr	13.45 Uhr	Welche Chancen im bergrechtlichen Verfahren eröffnen FFH-Gebiete für Bürgerinitiativen?	RA Dirk Teßmer./ Ursula Pilipp-Gerlach, IDUR
13.45 Uhr	14.00 Uhr	Diskussion	
14.00 Uhr	14.30 Uhr	Novellierung des UVP-Prüfungsgesetzes und mögliche Ansatzpunkte für Bürgerinitiativen	Ursula Pilipp-Gerlach IDUR
14.30 Uhr	15.00 Uhr	Kaffepause / Imbiss in der Brennessel	
15.00 Uhr	16.00 Uhr	Bürgerinitiativen fragen, Juristen antworten z.B: Richtig demonstrieren gegen Probebohrungen; - Klagen gegen Planfeststellungsbeschuß, - Kann man gegen Vorranggebiete Bergbau juristisch vorgehen?	RA Dirk Teßmer./ Ursula Pilipp-Gerlach, RA Grit Ludwig, RA Holger Uhlich u.a.

Zur Finanzierung des Treffens erbitten wir einen Tagungsbeitrag von 15.- DM (Imbiß und Getränke sind darin nicht enthalten). Um eine bessere Planung der Teilnehmerzahl zu ermöglichen, möchte ich Sie herzlich bitten, sich möglichst bis Donnerstag, den 25.10. nochmal bei mir zu melden:

(Tel. 0371-832 172 (d), Fax: -174, Tel (pr.): 03771-551 225, e-mail: Ulrich_Wieland@t-online.de

2. Die FFH-Richtlinie aus Sicht des Unternehmers

(aus SuSa 8/01)

I. FFH-Richtlinie Nr. 93/42 EWG und ihre Auswirkungen auf die Rohstoffgewinnung im Land Nordrhein-Westfalen

1. FFH-Richtlinie - Hintergrund und Inhalte.

Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wird erstmals ein flächendeckendes System von Schutzgebieten auf der gesamten Fläche des Gemeinschaftsgebiet vorgesehen. Nach den Kriterien der FFH-Richtlinie sollen Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung geschützt und entwickelt werden, um das "kohärente System Natura 2000" zu bilden.

2. Deutsche Umsetzung BNatSchG in den Ländern.

Die deutsche Umsetzung der FFH-Richtlinien erfolgte durch Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes um die §§ 19 a)-f). Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Umsetzung durch Anpassung des Landschaftsgesetzes, §§ 48 a)-d), sowie den Erlass der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) vorgenommen.

3. Stand des Meldeverfahrens

Die Meldeverfahren in den Bundesländern sind weitgehend abgeschlossen (sog. Tranche 1 und 2). Zum Teil sind die Meldungen der Bundesländer vom Bund bereits an die Europäische Kommission weitergeleitet worden.

4. Auswirkungen vor der Gebietsausweisung

Für potentielle FFH-Gebiete gilt bereits vor der Schutzgebietsausweisung das Verschlechterungsverbot und das Gebot der Verträglichkeitsprüfung. Zur Zeit wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch auch für sonstige FFH-Vorschlagsgebiete durchgeführt.

II. Verträglichkeitsprüfung und ihre Anwendung

1. Inhalt der Verträglichkeitsprüfung

Ein Vorhaben, das zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes führen kann, ist gem. § 48 d) LG NW/§ 19 c) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Wird festgestellt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen tatsächlich eintreten werden, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Ausnahme kommt nur unter engen Voraussetzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse in Betracht, wenn eine zumutbare Alternative nicht besteht.

2. Besonderheiten des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens

Im zeitlich abgestuften Zulassungsverfahren der Betriebspläne nach BBergG ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur im ersten umfassenden Zulassungsverfahren, d. h. i. d. R. bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans, erforderlich. Während der späteren Zulassung von konkretisierenden Haupt- oder Sonderbetriebsplänen kann nur dann

eine zusätzliche FFH-Verträglichkeitsprüfung in Betracht kommen, wenn diese Pläne gegenüber den Inhalten des Rahmenbetriebsplans neue Aspekte des Vorhabens enthalten, die ihrerseits zu einer selbständigen und zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können.

3. Einzelheiten zur Verträglichkeitsprüfung

Für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung sind die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblich. Dies gilt auch für Vorhaben, die nicht in dem Gebiet liegen, sondern lediglich Auswirkungen auf das Gebiet entfalten.

III. Möglichkeiten des Rechtsschutzes

1. Rechtsschutz im Auswahlverfahren der Europäischen Union

In Betracht kommt die Nichtigkeitsklage, gem. Art. 230 EGV. Ob in der Praxis wirklich auf dieses Verfahren zurückgegriffen werden kann, muß sich zeigen.

2. Rechtsschutz im Ausweisungsverfahren

Einige Bundesländer sehen die gerichtliche Überprüfung von untergesetzlichen Normen wie z. B. natur- und landschaftsrechtlichen Verordnungen vor.

3. Rechtsschutz im konkreten Genehmigungsverfahren.

Im Übrigen verbleibt es bei einer inzidenten Überprüfung des Gebietes und seiner FFH-Würdigkeit im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung einer Genehmigung bzw. ihrer Ablehnung im konkreten Verfahren.

[Anmerkung d. Red: diesen Text fand ich ganz interessant als Vorbereitung auf unser Netzwerktreffen am Samstag und weil er in aller Kürze die wichtigsten Dinge zu FFH-Gebieten sagt. Wen das Thema näher interessiert, kann sich beim IDUR (www.idur.de) eine Broschüre dazu bestellen.]

3. Tagung FFH-Gebiete in Sachsen-Anhalt - Chance für den Naturschutz

Zur Tagung des BUND S-A und des IDUR bekam ich folgende Einladung:

"Für Samstag, den 24. November 2001: 10-16.00 Uhr in der BUND-Landesgeschäftsstelle, Olivenstedter Str. 10, in 39108 Magdeburg

Warum ein solches Seminar?

Mit dem Entscheid des europäischen Gerichtshofes vom 13. September 2001 steht fest: Die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihrer mangelnden Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutze von Flora – Fauna – und Habitat, sowie jener zum Vogelschutz gegen geltendes (EU-) Recht verstoßen.

Bringt dieses Urteil Bewegung im positiven Sinne in die Ausweisung von FFH – Gebieten in Sachsen – Anhalt und in den Schutz der dort genannten Schutzgüter ?

Ist mit dem „Instrument„ FFH – Richtlinie dem Naturschutz in Sachsen – Anhalt geholfen und den NaturschützerInnen eine „Waffe„ gegen den

Raubbau der Natur in die Hand gegeben ? Welche Möglichkeiten bietet uns die Richtlinie im Kampf gegen den Ausbau der Elbe, die Waldvernichtung im Harz oder den Abbau von Sand und Kies in der Vorharzregion, der Magdeburger Börde und der Elbe-Saale-Niederung ?

Fragen über Fragen, die weit über die praktisch – inhaltliche Arbeit der NaturschützerInnen hinaus gehen und juristischen Sachverstand notwendig machen.

Auch vor diesem Hintergrund freuen wir uns, dass es uns gelungen ist in Kooperation mit dem Informationsdienst Umweltrecht e.V., Frankfurt am Main (IDUR) Sachverstand aus dem Bereich des Naturschutzes und des Verwaltungsrechtes zu einem gemeinsamen Seminar für ehrenamtliche NaturschützerInnen zu gewinnen.

Programm

10 –10.15 h Begrüßung
10.15 –11 h Stand der FFH-Gebiete in Sachsen-Anhalt

- Für welche Projekte/Pläne werden Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Referent: Prof. Dr. Volker Lüderitz, Landesvorsitzender des BUND Sachsen-Anhalt

11 – 12.30 h

- Verpflichtung zur Ausweisung von FFH-Gebieten
- Kriterien für die Auswahl von Schutzgebieten
- Verfahren zur Schutzgebietserrichtung
- Konsequenzen des Schutzgebietsstatus

Referent: Dr. Thorsten Franz

- Mitwirkungsmöglichkeiten und Einflussmöglichkeiten der Naturschutzverbände

Referent: Herr Tilo Gieseke, Wiss. Mitarbeiter

12.30 – 13.30 h Mittagspause

13.30 – 15.30 h FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Voraussetzung für eine Verträglichkeitsprüfung: Projekte oder Pläne
- Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes
- Prüfungsinhalt einer Verträglichkeitsprüfung
- Feststellung der Unverträglichkeit – Konsequenzen
- Ausnahmetatbestände

Referentin: RAin Ursula Philipp-Gerlach

15.30 - 16 h Diskussion

Referenten:

Prof. Dr. Volker Lüderitz: Landesvorsitzender des BUND Sachsen – Anhalt e.V. (seit 1998), Mitglied der Enquete-Kommission „Zukunftsfähiges Sachsen – Anhalt“, Professor für Ökologie der Fachhochschule Magdeburg – Stendal, FB Wasserwirtschaft

Dr. jur. Thorsten Franz, Wissenschaftlicher Lehrbeauftragter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrbeauftragter der Hochschule Harz.

RAin Ursula Philipp-Gerlach, Fachanwältin für Verwaltungsrecht; Vorsitzende des Informationsdienstes Umweltrecht e.V., Frankfurt am Main."

4. Einladung zu Landtagsdebatte

Zum Antrag der PDS-Fraktion "Erhalt wertvoller Landschaften vor Zerstörung durch Gesteinsabbau" wird zur nächsten Landtagssitzung am Mittwoch, den 24. Oktober im Sächsischen Landtag eine Plenardebatte stattfinden. Der Antrag wird voraussichtlich als Tagesordnungspunkt 6 gegen 18:00 Uhr behandelt.

Die öffentliche Anhörung zur Große Anfrage der PDS-Fraktion zum Gesteinsabbau wird in einer Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt und Landesentwicklung am 17. Dezember 2001 um 10:00 Uhr im Sächsischen Landtag stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Roth (MdL)

5. Petition für den "Windberg" in den Wind gerichtet?

Landratsamt Mittweida. Am Landratsamt 3. 09648 Mittweida

Bearbeiter: Herr Blechle

Datum: 04.09.2000

Betr. Schreiben der Grundeigentümer aus dem Bereich des geplanten Steinbruches in Mühlau an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages

Sehr geehrte Frau Kaden,

wir bedanken uns bei Ihnen dafür, dass wir o. g. Schreiben zur Kenntnis erhielten.

Das Landratsamt Mittweida hat sich gegenüber dem Oberbergamt Freiberg immer gegen eine Zulassung des Steinbruches ausgesprochen.

Wir befinden uns allerdings nicht in der Rechtsposition, um den Steinbruch verhindern zu können. Auch sind uns Einflussmöglichkeiten auf die im Zusammenhang mit dem Bergbau anstehenden Entscheidungen zum Grundeigentum rechtlich nicht gegeben.

Wegen der Notwendigkeit der Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft und der Bürger mit Rohstoffen wird durch das Bundesberggesetz der Vorrang vor vielen anderen Belangen, selbst vor dem privaten Eigentum an Grund und Boden, gegeben.

Deshalb können Bergbauvorhaben von den Bergbehörden und den Bergbauunternehmen auch gegen den Willen und die Interessen von Grundeigentümern durchgesetzt werden.

Die Frage des Bedarfs an Gestein ist dabei kein relevantes Entscheidungskriterium, da nur über das konkrete Abbauvorhaben entschieden wird und es für eine staatliche Planung bzw. Reglementierung der Abbaumengen keine Rechtsgrundlage in der Bundesrepublik gibt.

Abschließend möchten wir noch auf das Recht jedes Betroffenen verweisen, gegen die Entscheidungen der Behörden mit Rechtsmitteln vorzugehen. Die Entscheidung für das Rechtsmittel muss jeder Betroffene für sich selbst treffen.

Wir würden Ihnen empfehlen zu diesen Rechtsfragen den Justitiar des Oberbergamtes in Freiberg

zu konsultieren, da das Landratsamt dazu keine Rechtsberatung durchführen darf.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schramm - Landrat

Sächsischer Landtag, CDU-Fraktion

Frau Sigrid Lichtenberg Bürgerinitiative gegen den Gesteinsabbau "Windberg Mühlau"

30. 08. 2000

Betr. Ihre Petition mit Schreiben der Grundstückseigentümer zum geplanten Gesteinsabbau "Windberg Mühlau"

Sehr geehrte Frau Lichtenberg,
nach meinem Kenntnisstand ist das Genehmigungsverfahren zu dem beantragten Gesteinsabbau nicht abgeschlossen. Ich gehe davon aus, dass das Sächsische Oberbergamt als zuständige Behörde nach Klärung der Sachlage zu gegebener Zeit eine Entscheidung treffen wird. Diese erfolgt auf Grundlage des Bundesberggesetzes. In Eigentumsrechte wird dabei nur eingegriffen, wenn es aus überwiegendem Allgemeinwohlinteresse unvermeidlich ist. Ich bitte Sie um Verständnis, dass der Sächsische Landtag und die CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages auf das noch laufende Verfahren im Hinblick auf die Gewaltenteilung zwischen Gesetzgeber und Regierung keinen Einfluss nehmen können. Aus Ihrem Schreiben geht auch hervor, dass Sie im Verfahren zu dem Problem gehört worden sind. Ich gehe davon aus, dass die zuständige Behörde Ihre Stellungnahmen angemessen würdigen und bewerten wird.

Ihre Sorgen als betroffene Grundstückseigentümer kann ich verstehen. Dennoch kann ich Ihnen aus derzeitiger Sicht nur raten, das weitere Verfahren abzuwarten. Sofern dann eine Ihrerseits als negativ empfundene Entscheidung getroffen werden sollte, stehen Ihnen noch weitere Möglichkeiten des Widerspruchs, der Klage oder auch der Petition an den Sächsischen Landtag zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fritz Hähle MdL

6. Grundstückswertminderung durch einen Steinbruch

Das Finanzamt Mittweida -Bewertungsstelle übersandte Herrn Herrbach aus Etzdorf einen Einheitswertbescheid für die Ermittlung der Grundsteuer, in dem es u.a. heißt:

Ermittlung des GRUNDSTÜCKSWERTES

Abschlag wegen

Lärm, Rauch, Gerüchen	10%
Bergschadensgefahren	15%
Baumängel, Bau-, Bergschäden	25%
Summe der Abschläge	50 %

Es besteht kein Zweifel, dass dies das Ergebnis von ca. 8 Jahren massiver Abbautätigkeit des ca. 150 m gegenüber liegenden Steinbruchs ist. (Gutachten liegt vor). Da soll noch mal jemand sagen,

so ein Steinbruch (der in der Lesart der Behörden übrigens alle gesetzlichen Grenzwerte einhält!) sei doch harmlos! Mit dem amtlichen Schreiben liegt uns damit erstmals eine behördliche Bestätigung vor, dass es eben nicht der Phantasie eines Anliegers entspringt, wenn der benachbarte Betrieb des Steinbruchs als unerträglich empfunden wird.

7. Steinbruch Burgstetten: Bürgerinitiative fordert eine Umgehungsstraße

Planungsunterlagen liegen aus - Jahresproduktion von rund zwei Millionen Tonnen geplant

DANIELA KAINZ (Niemberg/Mitteldeutsche Zeitung)

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH treibt ihr Steinbruch - Vorhaben am Burgstetten bei Niemberg voran. In den umliegenden Gemeinden und in der Verwaltungsgemeinschaft liegen jetzt die Planungsunterlagen zur Einsicht aus. Was in den Papieren im Detail geschrieben steht, wird von der Bürgerinitiative "Burgstetten" mit Sorge betrachtet.

Nach Meinung des Sprechers Mario Gottfried weichen die Angaben deutlich vom Raumordnungsverfahren und den Auflagen des Regierungspräsidiums ab. Aussagen zur Umgehungsstraße für den Abtransport des Gesteins werden von der Initiative vermisst.

Kritisiert wird auch, dass der Wald am Burgstetten anders als vorgesehen dem Projekt zum Opfer fallen solle.

Generell stellt die Bürgerinitiative die Notwendigkeit eines weiteren Steinbruchs in der Region in Frage.

Von einem zusätzlichen Betrieb könne keine Rede sein, meint Gert Dieter Sabinarz, Prokurist der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH. Wenn die Lagertetten am Petersberg und in Schwerz ausgebeutet seien, solle der Steinbruch am Burgstetten die Unternehmen - wahrscheinlich im Jahre 2010 - ersetzen. Die geplante Jahresproduktion wird seinen Worten zufolge bei zwei Millionen Tonnen Hartgestein liegen. In der Erschließungsphase - etwa vier bis fünf Jahre früher - seien es 500 000 Tonnen.

Eine Umgehungsstraße sei, so Sabinarz weiter unabdingbar. Dass in den vorliegenden Unterlagen dazu nichts gesagt wird, begründet er mit einem gesonderten Verfahren. "Dafür wird es ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren geben." Bei der Finanzierung dieser Trasse hofft das Unternehmen auf Landesfördermittel. In Sachen Wald spricht der Prokurist von einem Mißverständnis. Der Burgstetten bleibe davon unberührt. Das 10 Hektar große Waldstück, das weichen soll, sei nicht als hochwertig einzustufen. Dagegen aber das darunter liegende Gestein.

Bis zum Sommer 2001, so rechnet der Prokurist, werden die Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen zum Projekt abgeben. Danach werde das Bergamt den Antrag des Unternehmens wei-

ter bearbeiten. Dies könne aus seiner Sicht zwei bis drei Jahre dauern.

8. Widerspruch gegen Quarzporphyr- Werk Petersberg

Bürger protestieren gegen den weiteren Abbau

Widerspruch gegen Genehmigung für Arbeit an vierter Sohle Bürgermeister hofft auf Gespräche aller Beteiligten

(von Heide Pohle /Mitteldeutsche Zeitung ca. Ende Juli 2001).

Petersberg. Die Mitglieder der Bürgerinitiative Petersberg haben Widerspruch gegen die Genehmigung des Bergamtes Halle eingelegt, mit der der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH erlaubt wird, die vierte Sohle im Steinbruch Petersberg abzubauen. Wie Thomas Kunze von der Bürgerinitiative sagte, befürchten die Anwohner noch mehr Lärm und Staub.

"Außerdem verlängert sich der Zeitraum des Abbaus immer mehr. Vor ein paar Jahren wurde noch davon gesprochen, dass 2010 Schluss ist." Zudem sei keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. "Auf der bestehen wir aber."

Nach den Worten von Gert - Dieter Sabinarz, dem Prokuristen des Quarzporphyr - Werkes, sei geplant, noch in diesem Jahr mit dem Abbau auf der vierten Sohle zu beginnen. Da in immer größerer Tiefe gearbeitet werde, bliebe die Belästigung für die Anwohner konstant. Auch die Anzahl der Sprengungen und die Zeit, in der sie vorgenommen werden, änderten sich nicht.

Den Vorwurf der Bürger, die laufende Staubmessung des Landesumweltamtes zu manipulieren wie Sabinarz zurück: "Da die Messung über einen langen Zeitraum erfolgt, können wir gar nicht weniger Lastwagen fahren lassen. Und die Pisten werden bei Trockenheit generell befeuchtet, nicht nur während der Messung.

Über den Streit zwischen einigen Anwohnern und den Unternehmern ist der Bürgermeister Karl - Heinz Winter (SPD) nicht glücklich. Verhärtete Fronten bringen nichts, sagt er und hofft vielmehr auf Gespräche zwischen allen Beteiligten. Der Gemeinderat habe den Abbau auf der vierten Sohle zwar abgelehnt, bei der Entscheidung aber habe diese Meinung keine Rolle gespielt. "Bergbaubehörde und Landratsamt setzen eben auf die Ausschöpfung vorhandener Stellen statt auf die Erschließung neuer."

Laut Winter sei auch die Gemeinde für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Gemeinderat müsse nun entscheiden, ob für eine Klage im Falle der Ablehnung des Widerspruchs Geld zur Verfügung gestellt wird. Die Grüne Liga, die im Ort aktiv sei, bereite eine Klage vor. [Anmerkung d. Red.: inzwischen wurde wie berichtet der Widerspruch durch den NABU eingelegt] Seiner Meinung nach sollte auch die Bürgerinitiative überle-

gen, sich finanziell zu beteiligen. Nicht außer Acht gelassen werden dürfe seiner Meinung nach der Umstand, dass die Gemeinde durch den Steinbruch bereits über eine Million Mark an Gewerbesteuern erhalten hat. "Dadurch konnten Straßen neu gebaut werden, ohne dass die Anlieger zur Kasse gebeten werden mussten.

9. Widerstehen ohne zu hassen

Von Gandhis Satyagraha-Konzept zur gewaltfreien Aktion gegen Umweltzerstörung und Militarisierung Gandhis "Satyagraha"

(aus: Der RABE Ralf, unabhängige Berliner Zeitung für Umweltschutz der GRÜNEN LIGA)

Für seinen gewaltfreien Widerstand, Satyagraha (wörtlich: "Gütekraft"), hat Gandhi einige Regeln aufgestellt, von denen wir eine Auswahl dokumentieren: [Anmerkung d. Red: ich fand diesen Artikel auch für unsere Arbeit für so bedeutsam, dass ich ihn übernommen habe]

- Tue keinem lebenden Wesen Gewalt an.
- Lerne, keinen Haß zu empfinden, sondern Liebe.
- Identifiziere dich mit denen, für die du kämpfst, hebe nicht ab.
- Behandle deinen Gegner so, wie du auch von ihm behandelt werden willst.
- Begegne deinem Gegner persönlich und offen.
- Beurteile deinen Gegner mit Rücksicht auf die Umstände, und stelle dich selber nicht über ihn.
- Provoziere keine Panikreaktion, sondern versuche behutsam seinen Sinn zu wandeln.
- Versuche deinen Kampf so auszurichten, daß der Gegner ihn als ein Kampf gegen die Sache und nicht gegen seine Person auffassen kann.
- Nutze eine schwierige Lage des Gegners nicht aus, wenn diese nichts mit eurem Konflikt zu tun hat. Lasse ihn spüren, daß der Druck, der von euch ausgeht, nur eine Folge des Unrechts ist, das er ausübt.
- Weite den Konflikt nicht aus, sondern versuche ihn so konkret wie möglich zu belassen.
- Wähle Mittel, die dem Ziel und der konkreten Situation entsprechen.
- Feilsche nicht um verschiedene Ziele und Dinge, sondern konzentriere dich auf ein Ziel der Aktion.
- Sei nicht abhängig von Hilfe von außen.
- Sei bereit, all deine Kräfte und falls nötig auch dein Leben in die Sache, an die du glaubst, einzubringen - allerdings um der Sache und deiner Mitmenschen willen, nicht um des Opfers willen.
- Sage und schreibe immer nur die Wahrheit. Versuche nicht, Menschen durch Unwahrheit zu manipulieren.
- Der Gegner soll deine Worte und Taten als Ausdruck eines Wunsches nach Zusammenarbeit empfinden und nicht als Kampf auf längere Sicht.
- Versuche deinen Gegner zu verstehen.
- Verberge deine Pläne vor dem Gegner nicht.

- Gestehe deine Fehler ein.
- Entziehe dem Übeltäter das Handlungsobjekt, indem du ihm die Zusammenarbeit verweigerst (soziale Verteidigung).
- Mache keine Sabotage, sondern verweigere die Zusammenarbeit.
- Falls du zu feige bist. um gewaltfrei Widerstand zu leisten. wähle lieber gewaltsames Verhalten, als daß du gar nichts tust //.

10. Fotogalerie Gipsabbau im Südharz und NABU-Dokumentation

Von: "Stephan Röhl" <sroehl@gwdg.de>

An: gesteinsabbau@grueneliga.de

Hallo!

Zum Thema Gipsabbau im Südharz gibt es jetzt erstmalig eine Web-Fotogalerie: Karstphänomene, Höhlen, Karstwälder, Steinbrüche und Demos/ Aktionen.

Dazu gibt es auf dieser Site auch einige Textinformationen.

<http://www.natur-ansichten.de>

Mit freundlichem Gruß, Stephan Röhl

NABU-Dokumentation

Auf der Internet-Seite <http://www.nabu-sachsen.de/standpunkte/index.htm> fand ich eine interessante Fotodokumentation über den Gesteinsabbau in Sachsen, mit der anhand der sächsischen Muldenregion über die besorgniserregenden Folgen des ungehemmten Gesteinsabbaus informiert wird. Besonders interessant und wertvoll sind die vielen Farbfotos, oft als Luftaufnahme, von denen eine ganze Reihe auch im Internet zu sehen sind. Hier eine Aufnahme der Kiessandgrube Scherlberg vor Rochlitz (am oberen Bildrand), davor im Muldenbogen, die Ortschaft Stöbnig. Die Broschüre kostet (leider!) 120.- DM und ist über die NABU Landesgeschäftsstelle Leipzig zu erhalten

11. BGH Urteil zur Mitgewinnung von Fremdgestein

Datum: Tue, 16 Oct 2001 21:35:19 +0200

Von: "igku" igku@kallenhardt.de Hr. Schmitz

An: <Ulrich_Wieland@t-online.de>

Hallo Herr Wieland,

wie besprochen sende ich Ihnen die Links zum BGH Urteil.

Es ist das (Zwischen-)Ergebnis eines zivilen Rechtsstreits zweier Steinbruchunternehmen. Das eine hat Abtragungsgenehmigungen und führt damit seine Steinbrüche seit Jahrzehnten, das andere ist im Besitz des Bergrechtes. Die Klägerin (Abgraber) klagte vor dem Landgericht Arnberg auf Feststellung, wer denn nun auf ein und derselben Fläche einen Steinbruch betreiben darf. Die Klägerin bekam recht, ebenso in der nächsten Instanz beim OLG Hamm. Das BGH hat in Teilen

das OLG Hamm Urteil bestätigt aber auch formale Fehler festgestellt und das Ganze and das OLG Hamm zurückverwiesen.

Nach unseren Informationen wird ein aussergerichtlicher Vergleich angestrebt, zumal die streitenden Parteien im Juli 1999 eine gemeinsame GmbH zusätzlich zu ihren bestehenden Unternehmen gegründet haben.

Für uns scheint der Leitsatz d.) im BGH Urteil äußerst wichtig. Hier wird vom "Deckmantel" in Bezug auf die Anwendung des Bergrechtes auf Marmor gesprochen:

"d) Voraussetzung für die zulässige Mitgewinnung eines anderen Bodenschatzes durch den Bergwerkseigentümer ist ein ernsthaft auf die Förderung des verliehenen Minerals gerichteter Betrieb. Bergbau, der unter dem Deckmantel des Abbaus regaler Mineralien ausschließlich darauf gerichtet wird, Grundeigentümergebodschatze zu gewinnen, ist unzulässige Rechtsausübung."....

<http://lexetius.com/2000/12/125> bzw. <http://www.rws-verlag.de/bgh-free/volltex2/vo72564.htm>

12. Tagebaurestseen sind versauert

Aus: Alligator 09-01

Welches sind die vier großen Wassersünder der alten und neuen Tagebaubetreiber?

1. Erst das Wasser (statischen Grundwasservorrat und Oberflächengewässer) vernichten "Ewige Vernichtungssünde"
2. dann das Wasser nutzlos über die Vorflut ableiten "Temporäre Verschwendungssünde"
3. nicht wissen, woher das Wasser zum Wiederauffüllen kommen soll ("Temporäre Sünde der vorgetäuschten Ahnungslosigkeit") und
4. der Nachwelt wissentlich für immer versauerte und damit nutzungeingeschränkte Tagebaurestseen hinterlassen wollen ("Ewige Verderbnissünde").

Die vierte der Sünden, die Verderbnissünde, ist mit der Versauerung der Tagebaurestseen wissentlich eingeleitet worden. Der Teufel ist der, welcher die Versauerung legitimieren will. Der zeitlich eng begrenzte temporäre bergbauliche Nutzen für Wenige soll in einen ewig andauernden Dauerschaden für die momentan einheimische und zukünftige Bevölkerung umgemünzt werden.

Der Umfang der Tagebaurestgewässer wird sich am Ende der jetzigen realisierten Planungen von bergbaulichen Inanspruchnahmen und der damit im Zusammenhang entstandenen Binnenseenflächen in Deutschland ergeben. Die künstlichen (Tagebaurestseen) und natürliche Seenflächen vergrößern sich in der Summe auf mehr als das Doppelte. Während der internationalen Tagung im Neuen Messegelände in Leipzig (April 2001) über die bergbaubedingte wasserwirtschaftliche Sanierung wurde die Versauerung der Tagebaurestseen als typisch anzusehen vorgeschlagen. Das würde bedeuten, dass die Tagebaurestseen niemals auf ph-neutrales Wasser nachhaltig saniert zu werden brauchen. Das würde bedeuten, dass mehr als die Hälfte aller Tagebaurestgewässer auf ewig versauert bleiben sollen. Dies ist auf keinen Fall hinzunehmen. Alle Versuche auf internationaler Ebene die Versauerungsproblematik als juristisch zementierte Ausnahme zu installieren sind im Vorfeld abzuschmettern. Schon jetzt wollen die aktiven und passiven Bergbaubetreiber keiner der Anliegerkommunen der laufenden oder ehemaligen Tagebaue 100%-ig versichern, dass die Trinkwassermengen in Tagebaurestseen Badequalitäten, Wassersportqualitäten, Trinkwasserqualitäten und Fischfangqualitäten erreichen werden.

Es wurde deutlich, dass kein aktives und kein passives Bergbauunternehmen den sich selbst regulierenden Wasserhaushalt anstrebt. Lediglich vom "nahezu selbst regulierenden Wasserhaushalt" als anzustrebendes Ziel wird gesprochen. Dies ist als ungenügend im Sinne der Menschen, welche eine Trinkwasserqualität I erwarten, anzusehen.

Die schrittweise Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 bedeutet eine ununterbrochene nachweisbare Verbesserung aller Wasserparameter, aber auch das nachhaltige Aufrechterhalten der hohen erreichten Trinkwasserqualitäten in allen Flusseinzugsgebieten und

weitestgehend ohne Ausnahmen. An diesem Prinzip wird es keine Abstriche geben. Wasser ist ein zu kostbarer Rohstoff und Lebensmittel.

//Peter - Jasper Meerheim

13. Anzeigen

KIESWERK

· Nähe Großstadt in Sachsen-Anhalt · Nähe Autobahn und Wasserwege · Moderne Anlagentechnik
· Vorrat ca. 16 Mill. t, fester Kundenstamm
zu verkaufen/Beteiligung möglich
Zuschriften erbeten unter SUSA 18709 an "Steinbruch + Sandgrube", Postfach 54 40, 30054 Hannover.

KIESWERK

· Nähe Großstadt in Sachsen-Anhalt · Nähe Autobahn und Wasserwege · Moderne Anlagentechnik
· Vorrat ca. 16 Mill. t, fester Kundenstamm
zu verkaufen/Beteiligung möglich.

Zuschriften erbeten unter SUSA 18709 an "Steinbruch + Sandgrube", Postfach 54 40, 30054 Hannover

ACHTUNG

Durch das sächsische OBA plangestelltes Kiesbauvorhaben an B 87, Ortslage Sprotta-Paschwitz (Eilenburg), zu verkaufen (ca. 46 ha). Nähere Informationen unter Tel.-Nr. (0 63 24) 97 04 61, Ursula Weber oder (02 41) 3 25-87 oder -88

Anzeige

9. JUKSS-

Jugendumweltkongress vom 26.12.2001 bis 02.01.2002 in Dresden

Frieden, Erneuerbare Energien, Umweltverträgliche Nahrung, Naturverbundenes Leben,... einige Schlagworte, die unsere Zukunft bestimmen sollten.

Trotzdem ist in Politik und Wirtschaft im wesentlichen bereits absehbar, was morgen passieren wird. Ehrliche Kritik in den Medien ist selten zu entdecken. Viele Teile der Bevölkerung resignieren oder lassen sich mit dem einen oder anderen Zugeständnis zufriedensstellen, aber es gibt auch Menschen, die sich nicht damit abfinden. Wir wollen sagen, was uns nicht passt und uns für eine bessere Zukunft einsetzen: Der Kongress soll ein kreativer, lebendiger Ausdruck davon sein!

Er ist das bundesweite Treffen der Jugendumweltbewegung mit vielen aktiven, engagierten und interessierten jungen Menschen. Hier treffen sich jedes Jahr ca. 600 bis 800 Jugendliche, die etwas in ihrer Umwelt verbessern möchten. Die Jugendaktionstage dienen zum Beispiel dem Austausch, dem einander Kennenlernen und der Weiterbildung im Umweltbereich.

Aber es soll kein biedererster Fachkongress sein, sondern vor allem Spaß machen: Kulturprogramm und Kongresscafes bieten Platz zum fröhlich-gemütlichem Beisammensein. Außerdem gibt

es Orte zum Singen, Toben, Tanzen und Ausruhen..... Tagsüber werden eine vielfältige Breite an Arbeitskreisen angeboten. Die Schwerpunkte für vorgeplante AK's sind in diesem Jahr "Ökologiegrundlagen", "Armut in Deutschland", "Rechtsextremismus" und "Anders Leben und Arbeiten in alternativen Projekten". Ergänzt wird dieser Rahmen von einer Spontan-AK und Workshopmischung, die vor allem abhängig von den kreativen Ideen der Teilnehmer sind. Es seien hier beispielsweise Zukunftswerkstätten, Baumklettern, Malen, Selbstversorgung, Naturerlebnisspiele, 24 Stunden- Trommeln, Tiefenökologie, Innere Ökologie, gewaltfreies Aktionstraining und vieles mehr zu nennen.

Um eine von der Regierungspolitik unabhängige Umweltbildung zu gewährleisten, wird der Jukß seit drei Jahren frei finanziert. Vorbereitet werden diese Tage von den Teilnehmenden des FÖJ und Ehrenamtlichen aus dem gesamten Bundesgebiet.

Jukss, das sind Experimente, Visionen und gelebte Utopien. Neben Träumen von einer besseren Zukunft ist Praxis angesagt. Hier gibt es Räume zum Ausprobieren, wie ein gleichberechtigter Umgang zwischen Frauen und Männern, Selbstorganisation und das Finden von friedlichen Lösungen funktionieren könnte.

Demokratie wird versucht zu leben, anstatt immer nur darüber zu reden, denn der Jukss wird von den TeilnehmerInnen selbst organisiert. Das Team, das den Kongress im Vorfeld vorbereitet, übergibt zu Beginn des Kongresses die Fäden in die Hände der Teilis und bindet die in alle anfallenden Aufgaben wie z.B. Pressearbeit, Dokumentation, Materialbeschaffung usw. mit ein.

Es gibt eintägiges Plenum, das im Konsens über alle Belange des Kongresses entscheidet, d.h. alle TeilnehmerInnen müssen mit einem Beschluß leben können, bevor er umgesetzt wird. Neben dem Plenum gibt es Bezugs- und Aufgabengruppen, in denen die Vorschläge diskutiert werden. Der SprecherInnenrat, welcher aus VertreterInnen der Bezugsgruppen besteht, gibt seine Vorschläge ans Plenum weiter. Dieses Gestaltungszept wird ständig von den TeilnehmerInnen weiterentwickelt und erlaubt einen sehr individuellen Verlauf der Veranstaltung.

Zum Leben auf dem Jukß gehört auch ein ökologisch und sozial verträglicher Lebensstil. Dazu zählt zum Beispiel das leckere, rein vegetarische bzw. vegane Essen aus kontrolliert biologischem Anbau, zubereitet vom holländischen Kochkollektiv "Rampenplan". Zum Schnippeln und Spülen helfen natürlich alle mit.

Auch der Veranstaltungsort Dresden bietet einige Berührungspunkte zum Kongress: Die Elbe als eine der wenigen noch halbwegs naturbelassenen Flüsse in Deutschland wird auch hier durch Staustufen und Eingriffe in die Elbauen bedroht. Tschechien befindet sich nur eine Stunde entfernt von Dresden. Gelegenheit, um Kontakte dorthin zu knüpfen. EU-Osterweiterung- Problem oder Chance? Der geplante Bau der A17 nach Prag beginnt sich in Realität umzusetzen... Anlässe genug, um zum Beispiel mit Interessierten kurzfristig

öffentlich wirksame Aktionen durchzuführen.

Es wird auch wieder die Möglichkeit zu einem Jukss-Fernsehen und Radio geben.

Und außerdem ist der absolute Knaller OHNE Böller die Sylvesternacht auf dem Jukß!

Also, wenn ihr wollt, so laßt uns das Jahr 2002 mit vielen bunten Leuten in Dresden zu beginnen!

Weitere Infos und Anmeldung bei: Anja und Steffi im Jukss-Büro, c/o GRÜNE LIGA, Umweltzentrum Schützengasse 16, 01067 Dresden, Tel.: 0351/4943374 www.jugendumweltkongress.de

_____ Anzeige

Praktischer Taschenkalender mit Beiträgen zur Umweltsituation in und aus Osteuropa, zusätzlich: interessante Fotos

**leckere Kochrezepte aus Litauen
Umfangreiches Kalendarium im Format A6, Jahreskalender, Monatsplaner,**

eine Doppelseite pro Woche und eine Spalte pro Tag

Adressenverzeichnis herausnehmbar

darum Weiternutzung im Folgejahr möglich

Preis: 14,80 DM

Erhältlich im Buchhandel

ISBN: 3 - 935046 - 01 - 4

oder bei:

GRÜNE LIGA e.V.

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Telefon (030) 204 4-7 45, fax 4 68

14. Spontandemo zum Countryfest der Schaumburger Steinbrüche GmbH & Co KG

Gesteinsabbau auf künftig 165 ha bei Kamenz /Sachsen geplant

(Hintergründe unter www.l-Ge-Buergerwohl.de unter PRO Wal- und Wüsteberg „Worum es geht“) von Ronny Böhme, 24.8.01

Seit dem vergangenen Wochenende ist die Arbeitsgruppe PRO Wal- und Wüsteberg nahezu

komplett aus dem Urlaub zurück und hat sich wieder in das Tagesgeschäft um den Kampf für den Erhalt des Walbergs und des Wüsteberges in der Nähe von Kamenz/Sachsen eingeschaltet.

Wie notwendig dies ist beweist die Tatsache, dass die Flächen der Treuhandnachfolgerin BVS Mitte Juli bereits verkauft wurden, wie vor 2 Wochen durch die Sächsische Zeitung bekannt wurde. Damit ist der erste „Dominostein“ gefallen und es gilt nun alles zu tun, damit die übrigen stehen bleiben. Auf Unverständnis stößt in diesem Zusammenhang bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, dass in den betroffenen Gemeinden erst jetzt die Möglichkeiten eines Vorkaufsrechts in Erwägung gezogen und die damit notwendig werdenden Begründungen zu dessen Wahrnehmung wie z. Bsp. Benötigung der BVS-Flächen als Ausgleichsflächen bei Bauprojekten für Eingriffe in die Natur oder die Nutzung des Holzes gesucht/entwickelt werden.

„Bereits im Januar und März habe man die betroffenen Gemeinden Hasselbachtal, Schöntheichen und Kamenz in einem Petitionsschreiben an die Bürgermeister und Räte gebeten, konkrete kommunale Maßnahmen zum Berge-Erhalt zu diskutieren und durchzuführen“ so Ronny Böhme, Sprecher der AG PRO Wal- und Wüsteberg. „Daraufhin habe wir in Gesprächen zu diesem Schreiben mit den Bürgermeistern oder deren Vertretern hingewiesen, dass die Gemeinden gezielt nach Begründungen für ein eventuelles Vorkaufsrecht suchen sollten. Nur gibt es bis heute keine schriftlichen Antworten auf besagtes Petitionsschreiben.“ „Laut Petitionsrecht“ so Böhme weiter „müssen schriftlichen Bitten innerhalb von 6 Wochen beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.“ Tief Enttäuscht seien die Mitstreiter von Pro Wal- und Wüsteberg über die geringe Unterstützung in Zusammenhang mit dieser Petition. Sie weisen daraufhin, dass der Abbau nur verhindert werden kann, wenn ALLE Ämter und Kommunen aktiv für unsere wunderbare Natur arbeiten, und nicht nur zu Protestveranstaltungen passiv ihre Ablehnung zeigen. Denn schließlich kämpfen die Bergschützer beider Vereine ehrenamtlich. Und man könne deshalb nicht die Aufgaben der Kommunen übernehmen. Die Bürgerinnen und Bürger sollten deshalb in Zukunft mehr Druck auf ihre Gemeindeverwaltungen ausüben, so der Aufruf der Arbeitsgruppe.

Weiterhin aktiv öffentlichen Protest zeigen die Mitstreiter der AG. So besuchte eine kleine Delegation am vergangenen Wochenende Natur-Freunde unterhalb des Wesegebirges bei Rinteln, dem Stammsitz der Schaumburger Steinbrüche GmbH&CO KG (SSS). Als die Mitstreiter von PRO Wal- und Wüsteberg, in Rinteln angekommen erfuhren, dass die SSS zusammen mit dem NDR ein Countryfestival veranstalten, entschlossen sie sich kurzerhand, eine Spontandemonstration bei diesem Fest durchzuführen.

Foto: Thomas Landmann, Schaumburger Zeitung

Gesagt – getan wurde ein Transparent gefertigt und die örtliche Polizei informiert. Ab 12.30 Uhr wurde mit der Demo auf einem extra für die Veranstaltung vorgesehenen Parkplatz mit Shuttlebusanbindung begonnen. Dabei konnten einige interessante Gespräche geführt werden, war von den Demonstranten zu erfahren. „Ein Besucher lass, dass wir aus Kamenz kommen, und fragte: „Kamenz, da war doch früher die Offiziershochschule? Aus so weiter Entfernung kommt ihr, um hier für eure Berge zu kämpfen?“ „Kommen wir, sagten wir.“, so Thomas Richter, welcher ebenfalls bei der Demo dabei war. „Genauer gesagt 500 km. Bei den meisten Besuchern stießen wir auf Zustimmung unser Ablehnung des Abbaus. Die örtliche Presse interessierte sich ebenfalls für die Demo und war unseren Anliegen gegenüber sehr aufgeschlossen.“ Schließlich kennt man vor Ort ja bereits die Auswirkungen eines Steinbruches und die Methoden der Betreiber. Mehr zu lesen sei dazu in der Ausgabe der „Schaumburger Zeitung“ unter www.dewezet.de im Internet.

Lediglich der NDR interessierte sich nicht für die Probleme der Sachsen. Was damit zu erklären wäre, so die Heimatschützer, dass dieser offensichtlich nicht sein eigenes Nest beschützen wollte, da er ja der Veranstalter des Countryfestes im Steinbruch der SSS war. So demokratisch kann (selbst)kritische Berichterstattung sein. Insgesamt, so war zu erfahren, wurden ca. 400 Protestflugblätter verteilt. Am späten Abend schauten sich dann die Kamener Berg-Demonstranten im Abbaugelände der SSS um. Dabei wurde allen Teilnehmern bewußt, dass der Abbau am Wal- und Wüsteberg unbedingt verhindert werden muß. Ein riesiges ca. 1,5 km langes Loch klafft da zwischen dem Bergkamm, welcher stehen bleiben muß, und der Autobahn. Was da auf den Wal- und Wüsteberg drauf zukommt, ist unvorstellbar. Die gesamten Weserberge-Kette, welche übrigens im „Naturpark Weserbergland“ liegen, werden auf der nördlichen Seite von verschiedenen Abbaufirmen ausgehöhlt. Steil bis an den Kamm wird dabei gegangen, so das bewußt in Kauf genommen wird, dass dieser Stück für Stück herunter bricht und somit die Auflage, das der Kamm stehen bleiben muß, umgegangen wird. Als Ausgleich für diesen Naturfrevel präsentiert die Abbaufirma ihr EX-PO2000-Projekt „Steinzeichen“ im Gelände. Dabei handelt es sich um wenige 100 m² an einem Hang, welcher durch Neuanpflanzung von Bäumen in einen Zustand gebracht wurde, der dem einer natürlichen Fläche nur in geringster Weise entspricht und keinesfalls einen Ausgleich darstellt. Ebenfalls im Rahmen dieses Projektes wurde eine riesige Freitreppe in futuristischer Gestaltungsweise mitten auf die Bergspitze gesetzt, um den sogenannten „jahrtausendblick“ den Besucher anbieten zu können. „Leider fügt sich dieser Turm vom Bergfuß aus betrachtet nicht in die Silhouette des Gebirgszuges ein und wirke störend. Für diesen Eingriff entschädigt auch nicht der schöne Ausblick vom Turm“, so Ronny Böhme. Mit Besichtigung des Steinzeichenprojektes wurde die „Mission“ durch „PRO Wal- und Wüsteberg“ beendet

und der Abend wurde bei den Freunden gemütlich beendet. Und sie versprachen, wieder zukommen. Neue Ideen für künftige Aktionen wurden bereits fest anvisiert.

Schließlich sollen die 2 Sternwanderungen, das "Berge-Erhalt-Fest" und die Spontandemo erst der Anfang gewesen des friedlichen Widerstandes sein.

Das sei schon deshalb notwendig, so war vom Sprecher zu erfahren, weil man weiter die Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Orte dazu bewegen muß, Geld für die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss (welcher feststellt, ob ein Abbau durchgeführt werden darf oder nicht) zum Ansparen den Vereinen zur Verfügung zu stellen. Böhme: „Alle Überschüsse, welche wir Pfingsten erzielt haben, werden in vollem Umfang für die späteren Klagen zurückgelegt und angespart.“ Um die vermuteten Klagekosten in Höhe von 25.000 bis 30.000 DM zusammen zu bekommen, wird jedoch noch so manche Spendenmark nötig sein. An dieser Stelle sei nochmals auf die Spendenverbindung hingewiesen: Empfänger: **Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.**, Kontonummer des Empfängers: **3850516325**, bei **Kreissparkasse Aue – Schwarzenberg**, Bankleitzahl: **870 560 00**, Verwendungszweck: **„Walberg“**, (**Ihr Name, vollst. Adresse**) Bis zu einem Spendenbetrag von 100 DM reicht der Kontoauszug als Spendennachweis fürs Finanzamt zur steuerlichen Geltungsmachung. Bei allen Beträgen, welche darüber liegen, ist es unbedingt notwendig, daß die Spender neben dem Verwendungszweck „Walberg“ ihre Adresse angeben, damit ihnen eine Spendenbescheinigung am Ende eines Kalenderjahres zusendet werden kann.

Übrigens: Es gibt eine Neue Möglichkeit des Protestierens im Internet: Unter www.I-Ge-Bürger-wohl.de, PRO Wal- und Wüsteberg gibt es die automatische Protest-e-Mail: Einfach Namen und eigene e-Mail -Adresse eingeben und an die SSS schicken. Einfacher kann die Ablehnung des Vorhabens nicht gezeigt werden.

15. Steinschlag nach Sprengung

Rossau (Freie Presse v. 6.9.2001)

Nach einer Sprengung in einem benachbarten Steinbruch sind im Rossauer Ortsteil Dreiwerden mehrere Felsbrocken eingeschlagen. Ein etwa 15 kg. schwerer Stein ging unmittelbar neben einem Wohnhaus nieder, ein kleineres Schück durchschlug das Dach einer Garage. Durch glückliche Umstände wurde aber niemand verletzt. Die Ursache des Zwischenfalls wird noch untersucht.

16. Urteil zum Schadenersatz nach Sprengung

Das nachfolgende Urteil bekam ich von Frau RAin Grit Ludwig (Zwickau) zugesand. Es beschäftigt sich (in zugegebenermaßen für uns Laien nahezu unlesbarem Juristendeutsch) mit den Folgen einer Sprengung zur Rohstoff-

faufsuchung. Der Bundesgerichtshof entscheidet dort zugunsten eines Anwohners, dass sein Anspruch auf Schadenersatz durch die vorhergehende Instanz neu verhandelt werden muß

Gericht: BGH 5. Zivilsenat

Datum: 20. November 1998

Az: V ZR 411/97

NK: BGB § 906 Abs 1 S 2

Titelzeile

Nachbarrecht: Wesentliche Beeinträchtigung durch sprengungsbedingte Erschütterungen trotz Einhaltung bzw Unterschreitung der Grenzwerte

Leitsatz

Sprengungsbedingte Erschütterungen, die einen erheblichen Sachschaden an einem Gebäude des beeinträchtigten Grundstücks verursacht haben, sind auch dann wesentlich im Sinne von BGB § 906 Abs 1, wenn die Grenzwerte für Schwingungsgeschwindigkeiten eingehalten oder sogar unterschritten worden sind.

Fundstelle

Grundeigentum 1999, 251-252 (Leitsatz und Gründe)

Tenor

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 17. Juli 1997 im Umfang der Revisionsannahme durch Senatsbeschuß vom 25. Juni 1998 aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - soweit zum Kostenpunkt nicht durch Senatsbeschuß vom 25. Juni 1998 schon entschieden worden ist - an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer eines um die Jahrhundertwende gebauten, von ihm zwischen 1982 und 1991 grundlegend sanierten, freistehenden Fachwerkhauses in D. In der Nähe dieses Hauses führte die Beklagte zu 2 im Auftrag der Beklagten zu 1 im Sommer 1992 sog. 3-D-Seismikmessungen durch. Dazu wurden Sprengladungen in Bohrlöcher eingebracht. Nach Auslösung der Sprengung sollten die hierdurch verursachten und an Gesteinsschichten reflektierten Wellen gemessen und auf diese Weise die geologische Formation des Untergrundes erforscht werden.

Der Kläger behauptet, durch Sprengungen am 3. Juli 1993 seien erhebliche Schäden an seinem Haus und an einem gußeisernen Ofen entstanden. Er hat von den Beklagten Schadenersatz verlangt und beantragt, sie als Gesamtschuldner zur Zahlung von 98.130,17 DM zu verurteilen, ferner, festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, ihm sämtliche Kosten zu erstatten, die für die Beseitigung der entstandenen und noch entstehenden sprengungsbedingten Schäden erforderlich sind.

In den Tatsacheninstanzen hat die Klage keinen Erfolg gehabt. Die Revision des Klägers, mit der

er seine Klageanträge weiterverfolgt hat, ist vom Senat nur insoweit angenommen worden, als das Oberlandesgericht einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen die Beklagte zu 1 abgelehnt hat.

Entscheidungsgründe

1. Die Revision hat im angenommenen Umfang Erfolg. Der Senat hat die Revisionsannahme auf einen in Betracht kommenden nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt, weil es sich insoweit um einen prozessual selbständigen Anspruch handelt (vgl. Senatsurt. v. 20. April 1990, V ZR 282/88, BGHR ZPO § 546 Abs. 1 Satz 1, Revisionszulassung beschränkte 10).

2. Das Berufungsgericht stellt auf der Grundlage von Sachverständigengutachten fest, daß die Sprengungen für wenigstens einen Teil der am Haus des Klägers aufgetretenen Schäden ursächlich geworden sind.

Zwar habe das Haus bereits vor der Sprengung Mängel aufgewiesen (Schadensanlage), durch die Sprengungen seien aber die konkreten Schäden ausgelöst worden. Es verneint gleichwohl einen Anspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB, weil die Sprengungen nicht ortsüblich und die Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift nicht wesentlich gewesen seien. Die Grenzwerte für die Schwingungsgeschwindigkeiten seien eingehalten worden, die Erschütterungen keinesfalls ungewöhnlich gewesen, die Schäden am Hause des Klägers mithin nur Folge einer unwesentlichen Beeinträchtigung, auf die allein abzustellen sei.

Diese Ausführungen halten revisionsrechtlicher Prüfung nicht stand. Das Berufungsgericht befaßt sich nur mit einer unmittelbaren Anwendung von § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Von seinem Ausgangspunkt, daß die Sprengungen als singuläre Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke ortsunüblich waren, ist zwar eine unmittelbare Anwendung von § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB ausgeschlossen, weil der Kläger dann die rechtliche Möglichkeit hatte, einen primären Abwehranspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB geltend zu machen. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wurde aber gerade für die Fälle eines an sich gegebenen primären Abwehranspruchs ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB

entwickelt, wenn der beeinträchtigte Grundstückseigentümer die Immissionen aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig verhindern konnte (vgl. z.B. BGHZ 66, 70, 74 ff; 90, 255, 262; 111, 158, 162 ff). Ein solcher "faktischer Duldungszwang" kann sich u.a. daraus ergeben, daß der Betroffene die abzuwehrende Gefahr nicht rechtzeitig erkannt hat und auch nicht erkennen konnte (vgl. BGHZ 111, 158, 163 m.w.N.). Wurden die Sprengungen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fachgerecht durchgeführt und waren die dadurch ausgelösten Schwingungsgeschwindigkeiten für sich gesehen ungefährlich, dann liegen diese Voraussetzungen vor, und es kommt ein Anspruch des Klägers auf Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen gegen die Nutzerin der

Nachbargrundstücke, nämlich die Beklagte zu 1 als auftraggebende Firma, in Betracht, weil sie die Nutzungsart des beeinträchtigenden Grundstücks bestimmte (vgl. BGHZ 72, 289, 297; 113, 384, 392).

Verfehlt ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, das allein auf das Maß der Erschütterungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit (§ 906 Abs. 1 BGB) abstellt und insoweit deren Auswirkungen auf das Grundstück des Klägers (eingetretene Schäden) auszuklammern versucht. Es ist zwar möglich, die Einwirkungen von Erschütterungen auf Gebäude anhand der DIN-Norm 4150 zu beurteilen (vgl. MünchKomm-BGB/Säcker, 3. Aufl., § 906 Rdn. 77). Bei Einhaltung entsprechender Grenzwerte "kann in der Regel" eine unwesentliche Beeinträchtigung angenommen werden, wovon auch § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB ausgeht. Das bedeutet jedoch nicht, daß in diesen Fällen eine wesentliche Beeinträchtigung ausscheidet. Schon nach dem Wortlaut von § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB geht es nicht nur um die Immissionen als solche, hier also die sprengungsbedingten Erschütterungen, sondern um deren Einwirkung auf das Grundstück und die dadurch dort verursachten Beeinträchtigungen. Demgemäß hat der Senat für die Frage der wesentlichen Beeinträchtigung auf das Empfinden eines "verständigen Durchschnittsmenschen" abgestellt und darauf, was ihm unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist (BGHZ 120, 239, 255). Nicht unberücksichtigt bleiben kann damit, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Sprengungen mindestens für einen Teil der vom Kläger behaupteten Schäden kausal waren und damit objektiv feststellbare physische Auswirkungen an seinem Eigentum feststellbar sind (vgl. auch BGHZ 51, 396, 397), die ihm zweifelsfrei nicht mehr zugemutet werden können. Demgemäß wird auch in der Literatur beim Eintritt immissionsbedingter Schäden in der Regel eine wesentliche Beeinträchtigung bejaht (vgl. BGB-RGRK/Augustin, 12. Aufl., § 906 Rdn. 33; MünchKomm-BGB/Säcker aaO Rdn. 31-33; Soergel/Baur, BGB, 12. Aufl., § 906 Rdn. 56 und Rdn. 70; Staudinger/Roth, BGB, 1996, § 906 Rdn. 159 a.E. für eingetretene Gesundheitsschäden). Dem entspricht es auch, daß der Bundesgerichtshof die wesentlichen Immissionen den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG gleichstellt (BGHZ 111, 63, 65; 122, 76, 78). Sind mithin die Druckwellen einer Sprengung schon dann eine wesentliche Immission, wenn sie nach Art und Ausmaß geeignet sind, Gefahren und erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft herbeizuführen, so gilt dies selbstverständlich insbesondere dann, wenn sie schon zu einem erheblichen Schaden geführt haben.

Ein Anspruch des Klägers analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB wäre durch die eventuellen Vorschäden am Haus des Klägers nicht ausgeschlossen. Der schadensanfällige Zustand seines Anwesens könnte nur als anspruchsmindernd berücksichtigt werden (vgl. Senatsurt. v. 18. September 1987, V ZR 219/85, BGHR BGB § 906 Abs. 2 Satz 2, Aus-

gleichanspruch 1). Soweit das Berufungsgericht im Zusammenhang mit der Prüfung eines deliktsrechtlichen Anspruchs den Kläger hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität für darlegungs- und beweisfällig gehalten hat, wendet sich die Revision dagegen mit Recht. Der Kläger hat unter Beweis Eintritt dargelegt, welche Schäden er auf die Sprengungen zurückführt (vgl. Berufungsbeurteilung vom 3. April 1997 i.V.m. Vortrag und Beweisangebot in erster Instanz aus Schriftsätzen vom 24. April 1995 nebst Anlagen sowie 11. Juni 1995 und 26. Juni 1995). Dem hätte das Berufungsgericht nachgehen müssen.

Nach allem wird das Berufungsgericht sowohl den Zahlungs- als auch den Feststellungsantrag in Richtung gegen die Beklagte zu 1 neu prüfen müssen.

Es wird dabei u.a. zu berücksichtigen haben, daß gegen die Beklagte zu 1 auch eine Haftung nach § 114 ff BBergG in Betracht kommt. Die Sprengungen dienten unstreitig zur Erkundung der geologischen Formation des Untergrundes. Mit Rücksicht auf den von der Beklagten zu 1 verfolgten Geschäftszweck spricht manches dafür, daß damit Bodenschätze wie etwa Gas oder Erdöl aufgesucht werden sollten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1; § 3 Abs. 1 und Abs. 3; § 4 Abs. 1 BBergG). Das Berufungsgericht hat als unstreitig festgestellt, daß die "erforderlichen bergrechtlichen Genehmigungen" für die seismischen Sprengungen erteilt worden waren. Dann aber wäre die Beklagte als Unternehmerin (§ 115 Abs. 1 BBergG) verschuldensunabhängig zum Ersatz des durch die Sprengungen verursachten Sachschadens (Bergschaden) nach § 114 Abs. 1, § 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG verpflichtet, weil der Kläger grundsätzlich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts und auf der Grundlage der obigen Ausführungen auch einen Abwehranspruch nach § 906 BGB hatte (§ 114 Abs. 2 Nr. 3 BBergG).

Entgegen der Auffassung der Revisionserweiterung wäre die Prüfung eines Bergschadensanspruchs auch nicht durch den Senatsbeschuß vom 25. Juni 1988 ausgeschlossen. Mit diesem Beschuß hat der Senat die Revisionsannahme zwar auf einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB in Richtung gegen die Beklagte zu 1 beschränkt; damit hat er aber nur die verschuldensabhängigen Ansprüche gegen die Beklagten aus unerlaubter Handlung verneint, die sowohl von den Parteien als auch dem Berufungsgericht nach dem damaligen Streitstand neben § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB allein in Betracht gezogen worden waren. Die verschuldensunabhängige bergrechtliche Haftung nach § 114 BBergG ist ihrem Charakter nach eng mit der Haftung aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB verwandt (vgl. Piens/Schulte/Graf Vizthum, BBergG § 114 Rdn. 33), steht mit ihr in engem Zusammenhang (vgl. § 114 Abs. 2 Nr. 3 BBergG) und ist damit noch Gegenstand der Prüfung.

Der Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog einerseits und derjenige aus § 114 Abs. 1 BBergG andererseits stehen untereinander in Anspruchskonkurrenz

(vgl. auch Piens/Schulte/ Graf Vizthum aaO Rdn. 52 ff), die sich aus dem gleichen Rangverhältnis von Nachbarrecht und Bergrecht ergibt. § 906 BGB betrifft nur die Haftung für bestimmte Immissionen, das Bergrecht, d.h. die Vorschriften der §§ 114 ff BBergG, regelt jedwede Schadenszufügung bei bestimmten bergbaurechtlichen Tätigkeiten (§§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BBergG). Unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten können Ersatzansprüche entstehen, die nach Voraussetzung, Inhalt und Verwirklichung dem ihnen eigentümlichen Rechtsbereich unterliegen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß entweder § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB oder §§ 114 ff BBergG den hier vorliegenden Vorgang unter einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkt erschöpfend regeln und damit zum Ausdruck bringen wollen, daß die Beurteilung unter dem jeweils anderen rechtlichen Gesichtspunkt ausgeschlossen sein soll.

Offen bleiben kann, ob und wie die bergschatensrechtlichen Regelungen hier den Anspruch des Klägers beeinflussen (vgl. zu diesem Problem etwa BGHZ 47, 53, 55; 66, 315, 319). Der Anspruch aus § 114 Abs. 1 BBergG ist seinem Umfang nach ohnehin der weitergehende Anspruch, weil er auf Schadensersatz gerichtet ist, während sich der Umfang des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs nach den Grundsätzen richtet, die für die Bemessung einer Enteignungsentschädigung gelten (vgl. z.B. 90, 255, 263 m.w.N.).

Eine Anspruchsbeschränkung der Höhe nach kommt hier ohnehin nicht in Betracht, weil der Kläger Ersatz wegen Beschädigung eines Grundstücks und seines Zubehörs fordert (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG). Auch ein Unterschied zur Dauer der Verjährungsfrist (vgl. z.B. § 117 Abs. 2 BBergG) käme hier nicht zum Tragen, weil der Kläger die Klage schon 1995 erhoben hat.

17. Handbuch Recht der Bodenschätzegewinnung

"Die Komplexibilität der behördlichen Zulassungsverfahren für die Bodenschätzegewinnung sind den Branchenkennern bekannt. Dabei müssen immer mehr Vorschriften aus dem Planungs- und Umweltrecht berücksichtigt werden.

Das Handbuch richtet sich insbesondere auch an Nichtjuristen. Von der Frage, welches Zulassungsverfahren einschlägig ist (Teil 1) über die Ermittlung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen des vorgesehenen Standortes nach Raumordnungs- (Teil 2) und Bauplanungsrecht (Teil 3) bis hin zu Besonderheiten bei Vorhaben in Schutzgebieten (Teil 8). Der Band ist mit zahlreichen Musterverträgen, Beispielfällen und Tips angelegt. Zu beziehen zum Preis von 148 DM bei der Nomos Verlagsgesellschaft, 76520 Baden-Baden, Fax: 07221-2104 43"

18. Steinbruchbetreiber im Bundestag

aus: SUSA 1/01, S. 10 Auszüge aus "Gelungene Premiere" - zum 1. Parlamentarischen Abend.

[Anmerkung d. Red.: Ich fand den Artikel be-

sonders alarmierend, weil darin sowohl die Mär von der umweltschonenden Rohstoffausbeutung aufgewärmt, als auch gezeigt wird, mit welchen Mitteln (auch in finanzieller Hinsicht) die Bergbauunternehmer Lobbying betreiben.]

"In seinem Eingangsstatement betonte der Vorsitzende die Bedeutung des Rohstoffes Kies und Sand, der jährlich in einer Gesamtmenge von mehr als 400 Mio t gewonnen wird.

Ferner erläuterte er gegenüber den Parlamentariern die negativen Auswirkungen der Ökosteuer, die zu erheblichen zusätzlichen Kostenbelastungen führten und nicht weitergegeben werden könnten. Die Abschaffung oder Minderung der Ökosteuer oder zumindest die Aussetzung der nächsten Stufe halte er daher für angemessen und notwendig. Zudem forderte Schulz eine Rohstoffpolitik, die gewährleiste, daß die von der Bauwirtschaft benötigten Rohstoffe ortsnah und kostengünstig zur Verfügung stehen, ohne die zur Zeit verstärkt spürbaren Restriktionen. Zwar bewirke Mineralgewinnung einen -vorübergehenden Eingriff in die Landschaft.

Die Kies- und Sandindustrie sei dank umweltschonender Techniken und zeitnaher, sukzessiver Rekulktivierung jedoch in der Lage, die Eingriffe nicht nur auf ein Minimum zu reduzieren, sondern auch bei der anschließenden Landschaftsgestaltung positiv mitzuwirken.

Abschließend ging der Verbandsvorsitzende auf den von der Bundesregierung geplanten "Rat für Nachhaltigkeit" ein, der über Bauweisen, die dazu benötigten Baustoffe sowie deren Gewinnung nachdenken sollte. Hier hoffte Schulz, daß der Parlamentarische Abend dazu beitragen würde, die Kies- und Sandindustrie an dem Prozeß des Nachdenkens teilhaben zu lassen. Entschieden äußerte sich Schulz allerdings gegen die Einführung der Verbandsklage für Naturschutzverbände in das Bundesnaturschutzgesetz. Ganz offensichtlich herrsche hier Mißtrauen, daß Antragsteller und Behörden Umweltbelange nicht ausreichend würdigen wollten. Angesichts der Kooperationsbereitschaft der Wirtschaft und der Beteiligung der Naturschutzverbände an den betreffenden Verfahren sei dieses Mißtrauen jedoch nicht gerechtfertigt. "Es paßt ganz einfach nicht in die Landschaft!"

Hinsichtlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie und ihre unterschiedlichen Auswirkungen in den einzelnen Bundesländern halte Grund es für unabdingbar, "die Verantwortlichen in Brüssel auf die fehlende Realitätsnähe, die uns nicht nur in diesem Bereich berührt, hinzuweisen bzw. mehr Realitätsnähe einzufordern".

Wenn nach Auffassung von Hans-Peter Braus, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Kies und Sand, "auch das Raumordnungsgesetz hier künftig eine Möglichkeit der Mehrfachnutzung ausweisen würde, wäre dies ein Ansatzpunkt, solche Probleme sinnvoll anzupacken". Wie beim Ver-

band verlautete, ist nicht zuletzt aufgrund des hohen Interesses seitens der Politik an dieser ersten Veranstaltung geplant, den Parlamentarischen Abend als feste Institution der Kies- und Sandindustrie zu etablieren.